

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Meinhardt, Uwe Barth, Cornelia Pieper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6479 –**

Angemessene Einstufung des deutschen Meistertitels in Europa

Vorbemerkung der Fragesteller

Die im September 2005 von den EU-Regierungen und dem Europaparlament beschlossene EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen tritt am 20. Oktober in Kraft. Im mehrjährigen Gesetzgebungsverfahren war es der Bundesregierung nicht gelungen, das deutsche Berufsbildungssystem und seine Abschlüsse angemessen einzustufen. Insbesondere die Handwerkskammern beklagen, dass im derzeitigen Modell sich die als qualitativ hochwertig geltenden deutschen Berufsabschlüsse nur auf der zweitniedrigsten Stufe wieder finden würden. Damit droht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wertigkeit deutscher Berufsabschlüsse im europäischen Kontext, insbesondere im Hinblick auf die vergleichsweise niedrige Einordnung der Handwerksberufe im Qualifikationsschema der EU?

Die deutschen Handwerksmeisterausbildungsgänge erfüllen nach Auffassung der Bundesregierung auf Grund der Dauer und Struktur der Ausbildung sowie der damit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten alle Voraussetzungen für die Aufnahme als besonders strukturierter Ausbildungsgang in Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG. Die Bundesregierung setzt sich daher für die Ergänzung des Anhangs II ein. Mit der Aufnahme der deutschen Meisterausbildungsgänge in den Anhang II werden die deutschen Meisterausbildungen auf der Qualifikationsstufe 3 gemäß Artikel 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii der Richtlinie einzustufen sein.

2. Welche Fortschritte hat die Bundesregierung bei den Bestrebungen zur höheren Einstufung des deutschen Meistertitels erzielt?

Die Bundesregierung hat bereits 2003 während der Verhandlungen der Richtlinie 2005/36/EG sowie erneut am 5. April 2006 den Antrag gestellt, 36 deutsche Handwerksmeisterausbildungsgänge der Anlage A der Handwerksordnung in den Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG aufzunehmen. Die fünf ebenfalls in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführten Gesundheitshandwerke Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker sind bereits im Anhang II der Richtlinie aufgenommen. In der Kommissions-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG wurde bereits am 1. Dezember 2006 Konsens darüber erzielt, dass die Meisterausbildungsgänge die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Anhang II der Richtlinie erfüllen. Ein Großteil der Mitgliedstaaten, die Bedenken gegen die Aufnahme der Meisterausbildungsgänge im Handwerk in den Anhang II geäußert haben, konnten zwischenzeitlich davon überzeugt werden, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Freizügigkeit ihrer Berufsangehörigen im Handwerk kommen wird.

3. Inwiefern kann die Bundesregierung Verlautbarungen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Deutsche Handwerks Zeitung vom 17. Juli 2007) bestätigen, wonach es für den deutschen Antrag zur höheren Einstufung eine qualifizierte Mehrheit gebe?

In der Sitzung der Kommissions-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG am 29. Juni 2007 wurde im Rahmen einer Probeabstimmung die für die Aufnahme der deutschen Meisterausbildungsgänge in den Anhang II der Richtlinie erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht.

4. Inwiefern werden die deutschen Forderungen seitens der Europäischen Kommission geteilt?

Die Europäische Kommission teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass der Antrag auf Aufnahme der Meisterausbildungsgänge in den Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG in Übereinstimmung mit den Regelungen der Richtlinie steht. Die Kommission hat nun eine im Rahmen des Komitologieverfahrens nach Artikel 58 der Richtlinie zu beschließende Verordnung zur Änderung der Anhänge II und III vorgeschlagen, die die Aufnahme der deutschen Meisterausbildungsgänge in den Anhang II umfasst.

5. Wann ist mit einer endgültigen Entscheidung seitens des für die Richtlinie zuständigen Regelungsausschusses zu rechnen?

Der Regelungsausschuss nach Artikel 58 der Richtlinie 2005/36/EG wird in seiner Sitzung am 4. Oktober 2007 über den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Anhänge II und III abstimmen.

6. Kann davon ausgegangen werden, dass die angestrebten Änderungen mit Inkrafttreten der Richtlinie im Oktober umgesetzt sind?

Nach Zustimmung des Regelungsausschusses wird der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Anhänge II und III dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung zugeleitet und im Anschluss daran von der Kommission angenommen. Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts-

blatt der Europäischen Union in Kraft. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Änderung des Anhangs II möglichst umgehend in der EU-/EWR-Handwerk-Verordnung umzusetzen.

7. Falls es zu Verzögerungen kommen sollte, welche negativen Auswirkungen hätte dies in Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Handwerksunternehmen?

Aus Sicht der Bundesregierung sind keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Freizügigkeit deutscher Handwerksunternehmen innerhalb der Europäischen Union zu befürchten.

8. Inwiefern wird sich die derzeitige Einordnung der Berufsabschlüsse auf die künftige Entwicklung im Zusammenhang mit Nationalem und Europäischen Qualifikationsrahmen (NQR/EQR) auswirken?

Zwischen den fünf Qualifikationsstufen der Richtlinie 2005/36/EG und den acht Qualifikationsstufen des EQR besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Die Berufsanerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG erfasst den Zugang zu reglementierten Berufen. Der EQR soll hingegen dazu dienen, erworbene Qualifikationen und Kompetenzen vergleichbar zu machen. Im Rahmen der Berufsanerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG finden die Qualifikationsstufen des EQR keine Anwendung.

9. Werden Nationaler und Europäischer Qualifikationsrahmen (NQR/EQR) besser in der Lage sein, die Wertigkeit der deutschen Berufsabschlüsse angemessen widerzuspiegeln als dies derzeit auf europäischer Ebene möglich erscheint?

Die acht Qualifikationsstufen des EQR stellen kein System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen dar. Für die Berufsanerkennung sind die fünf Qualifikationsstufen der Richtlinie 2005/36/EG maßgeblich. In Deutschland wird in einem Arbeitskreis bestehend aus Bund, Ländern und Sozialpartnern an der Entwicklung eines Deutschen Qualifikationsrahmens gearbeitet. Über den Deutschen Qualifikationsrahmen werden auch die Berufsbildungsabschlüsse an den EQR gekoppelt und angemessen widerspiegelt werden.

